

**Beitragsordnung
der
Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 27. November 2002, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 02. Dezember 2002, veröffentlicht in der PZ Nr. 50/2002, S. 4918 ff und der DAZ Nr. 50/2002, S. 6187 ff, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 10. November 2010, genehmigt vom Hessischen Sozialministerium am 25. November 2010, veröffentlicht in der PZ Nr. 49/2010, S. 4746 und DAZ Nr. 49/2010, S. 5725.

Beschluss:

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2020 folgende Entschädigungssatzung der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes beschlossen:

1. Die Delegiertenversammlung beschließt folgende Beitragsordnung:

**Beitragsordnung
der
Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 24. 06.2020, genehmigt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 06. Juli 2020

§ 1

Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen erhebt die Landesapothekerkammer Hessen von ihren Kammerangehörigen Beiträge gemäß § 10 Heilberufsgesetz.

§ 2

(1) Die Beiträge werden quartalsweise fällig. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum 20. des jeweiligen ersten Quartalsmonats vorzunehmen. Rückwirkend festgesetzte Beiträge werden mit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

(2) Der Beginn des Beitragszeitraums wird im Beitragsbescheid festgesetzt. Bei Inkrafttreten von Satz 1 bleiben bereits erlassene Beitragsbescheide unberührt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Kammermitgliedschaft. Die Beiträge werden monatsweise berechnet. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 3

(1) Inhaber öffentlicher Apotheken (Eigentümer; soweit die Apotheke verpachtet ist,

der Pächter oder wenn die Apotheke verwaltet wird, der Verwalter) zahlen Beiträge, die entsprechend dem Jahresumsatz der Apotheke gestaffelt sind. Maßgebend für die Einstufung ist der Gesamtumsatz des Vorjahres. Der Gesamtumsatz ist der Umsatz der Apotheke im Bezugsjahr. Die Umsatzsteuer und die Bezüge aus dem Nacht- und Notdienstfond bleiben bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes unberücksichtigt.

Inhabern von Filialapotheken oder Zweigapotheken wird der Umsatz der Filialapotheke oder der Zweigapotheke zugerechnet.

Befindet sich die Filialapotheke nicht in Hessen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsordnung nicht. Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Landesapothekerkammer Hessen.

(2) Der beitragspflichtige Inhaber hat durch eine Erklärung die Höhe des im Bezugsjahr erzielten Umsatzes nachzuweisen. Für die Erklärung reicht die Angabe einer Umsatzgruppe aus. Der Erklärung ist eine schriftliche Bestätigung durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe gemäß Formblatt der Landesapothekerkammer Hessen beizufügen. Die Erklärung ist innerhalb der im Anschreiben gesetzten Frist einzureichen. In Ausnahmefällen versichern beitragspflichtige Inhaber ihren Umsatz richtig und vollständig nach bestem Gewissen gemäß Formblatt der Landesapothekerkammer Hessen. Wird die Erklärung nicht oder verspätet abgegeben, ist der Beitragspflichtige nach der höchsten Beitragsgruppe zu veranlagern. Weicht die angegebene Umsatzgruppe erheblich von der im Vorjahr angegebenen Umsatzgruppe ab, hat das Mitglied die Abweichung auf Nachfrage plausibel darzulegen. Kann die Abweichung nicht plausibel dargelegt werden, wird die zuletzt angegebene Umsatzerklärung zur Beitragsberechnung herangezogen.

(3) Die Erklärungen über die Umsatzgruppe werden nach Bestandskraft des jeweiligen Beitragsbescheides vernichtet. Nur der Geschäftsführer, der Justitiar und die Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung haben Zugang zu den Erklärungen über die Umsatzgruppen. Die Umsatzmeldungen dürfen nur zur Beitragsfestsetzung ausgewertet werden. Anderen Personen, als den in Satz 2 genannten, ist der Zugang zu den Beitragsmeldungen untersagt.

(4) Mehrere Inhaber einer Apotheke (Gesellschaftsapotheke) werden gemeinsam veranlagt und haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Inhaber, die eine öffentliche Apotheke oder einen Filialverbund übernommen haben bestimmt sich die Beitragshöhe nach dem Umsatz des letzten Bezugsjahrs des früheren Inhabers. Inhaber, die eine oder mehrere Filialapotheken übernommen haben, werden pauschal je Apotheke zwei Beitragsgruppen höher eingestuft, wobei von der bisherigen Beitragsgruppe auszugehen ist. Sofern sich durch die Zusammenrechnung der Umsätze der Apotheke eine günstigere Beitragsgruppe ergibt, kann auf Antrag und gegen konkreten Nachweis innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides eine Beitragsregulierung erfolgen. Für Inhaber, die eine oder mehrere Filialapotheken nicht mehr betreiben, wird der Beitrag ab dem der Aufgabe des Filialbetriebs folgendem Quartal auf Antrag neu berechnet. Dem Antrag ist eine Erklärung über die neue Umsatzgruppe beizufügen. Der Erklärung ist eine schriftliche Bestätigung durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe gemäß Formblatt der Landesapothekerkammer Hessen

beizufügen. Die Erklärung ist innerhalb der im Anschreiben gesetzten Frist einzureichen.

(6) Umsätze aus der Versorgung einer oder mehrere Krankenhäuser gemäß § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen werden bei der Beitragsveranlagung mit 25 von Hundert des Jahresumsatzes berücksichtigt. Der Inhaber der krankenhausversorgenden Apotheke hat hierzu den Umsatz aus dem Betrieb der öffentlichen Apotheke und aus der Krankenhausversorgung getrennt nachzuweisen. Für die Nachweisführung gilt Absatz 2 entsprechend.

(7) Inhaber neu errichteter Apotheken zahlen vom Monat der Eröffnung an einen Beitrag in Höhe des Beitrages, den Angestellte in einer öffentlichen Apotheke nach § 4 der Beitragsordnung bezahlen.

Nach dem ersten vollen Quartal eines Kalenderjahres seit Eröffnung, erfolgt die Beitragsbemessung auf der Grundlage der Beiträge von Apothekenleitern. Die Beitragshöhe ergibt sich aus dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervielfachung in einen Jahresumsatz umzurechnen ist. Ab dem zweiten vollen Kalenderjahr, das auf das Gründungsjahr folgt, bestimmt sich die Beitragsbemessung nach Absatz 1. Inhaber, die eine Filialapotheke neu errichtet haben, werden, ausgehend von der bisherigen Beitragsgruppe, pauschal eine Beitragsgruppe höher eingestuft.

§ 4

(1) Für Kammerangehörige, die im Angestelltenverhältnis in einer öffentliche Apotheke beschäftigt oder Leiter einer Zweigapotheke sind, beträgt der Beitrag bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis einschließlich 20 Stunden 40.- € im Quartal und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden 70.- € im Quartal.

(2) Für Kammerangehörige, die in der Industrie oder in einer Krankenhausapotheke beschäftigt sind, beträgt der Beitrag bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis einschließlich 20 Stunden 40.- € im Quartal und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden 60.- € im Quartal.

(3) Für Kammerangehörige, die in der öffentlichen Verwaltung oder an einer Hochschule tätig sind, beträgt der Beitrag bei einer wöchentlichen Arbeitszeit bis einschließlich 20 Stunden 40.- € im Quartal und bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden 50.- € im Quartal.

(4) Für Kammerangehörige, die freiberuflich oder als Vertretung tätig sind, beträgt der Beitrag 50.- € im Quartal.

(5) Für freiwillige Mitglieder beträgt der Beitrag 40.- € im Quartal.

(6) Für den Fall, dass ein Mitglied mit mehreren Beschäftigungen bei der Landesapothekerkammer Mitglied ist, bestimmt sich der zu zahlende Beitrag nach der Summe der Wochenstunden der Tätigkeiten. Werden die Beschäftigungen in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen nach den Absätzen 1 bis 4 ausgeübt, bestimmt sich der zu zahlende Beitrag nach der Summe der Wochenstunden der jeweiligen Tätigkeiten, wobei sich die Höhe des zu zahlenden Beitrags nach der Beschäftigung gemäß der Absätze 1 bis 4 bemisst, die schwerpunktmäßig ausgeübt wird. Sofern die verschiedenen Beschäftigungen zu gleichen Teilen

ausgeübt werden, bestimmt sich der zu zahlende Beitrag nach der geringeren Bemessungsgrundlage.

§ 5

(1) Pharmazeuten im Praktikum sind beitragsfrei. Dies gilt auf Antrag ebenso für Mitarbeiter/innen, die einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterliegen oder sich in der Elternzeit befinden und dabei nicht erwerbstätig sind, sofern sie dies nachweisen. Der Antrag ist mit Beginn des Beschäftigungsverbots und vor Beginn der Elternzeit zu stellen, andernfalls gilt die Befreiung erst ab dem Monat des Antragseinganges.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags gewährt werden.

(3) Der Beitrag von Mitgliedern, die zugleich Mitglied einer anderen Apothekerkammer sind, kann auf Antrag und bei Nachweis dieser Mitgliedschaft durch Vorlage einer Bestätigung der entsprechenden Apothekerkammer abweichend geregelt werden. Bei einer überwiegenden Tätigkeit in einem anderen Kammerbezirk bleibt das Mitglied in der Landesapothekerkammer Hessen beitragsfrei, sofern der entsprechende Nachweis vorliegt.

§ 6

(1) Ist der fällige Beitrag nicht termingemäß entrichtet worden, so wird er nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz schriftlich unter Fristsetzung angemahnt und nach Fristablauf nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(2) Vollstreckungstitel sind die von der Kammer aufgestellten, mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Rückstandsverzeichnisse. Vollstreckungsbehörde ist die Gemeinde, in der der Kammerangehörige seinen Wohnsitz hat oder seinen Beruf ausübt.

(3) Mahnspesen und Kosten der Zwangsbeitreibung gehen zu Lasten des säumigen Beitragspflichtigen. Die Kostenpflicht regelt sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7

Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Beiträge zu entrichten sind.

Der Erlass des Beitragsbescheids unterbricht die Verjährung von Beitragsforderungen.

§ 8

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Kammer aus, so endet mit dem Ende des laufenden Monats die Beitragspflicht. Geht die Mitteilung nicht innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Beendigung der Mitgliedschaft ein, endet die Beitragspflicht mit Ende des laufenden Quartals. Das Ende der Beitragspflicht wird dem ausgeschiedenen Kammermitglied durch Bescheid mitgeteilt.

(2) Bei Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht frühestens zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist.

§ 9

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

BEITRAGSTABELLE
zur Beitragsordnung
der Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gruppe	Umsatz	Beitrag pro Jahr
Gruppe 1	bis 500.000 €	287,00 €
Gruppe 2	über 500 - 600.000 €	386,00 €
Gruppe 3	über 600 - 700.000 €	485,00 €
Gruppe 4	über 700 - 800.000 €	574,00 €
Gruppe 5	über 800 - 900.000 €	673,00 €
Gruppe 6	über 900 - 1 Mio. €	772,00 €
Gruppe 7	über 1 - 1,1 Mio. €	871,00 €
Gruppe 8	über 1,1 - 1,3 Mio. €	1.039,00 €
Gruppe 9	über 1,3 - 1,5 Mio. €	1.237,00 €
Gruppe 10	über 1,5 - 2 Mio. €	1.683,00 €
Gruppe 11	über 2 - 2,5 Mio. €	2.178,00 €
Gruppe 12	über 2,5 - 3 Mio. €	2.574,00 €
Gruppe 13	über 3 - 3,5 Mio. €	3.069,00 €
Gruppe 14	über 3,5 - 4 Mio. €	3.564,00 €
Gruppe 15	über 4 - 4,5 Mio. €	4.059,00 €
Gruppe 16	über 4,5 - 5 Mio. €	4.554,00 €
Gruppe 17	über 5 - 5,5 Mio. €	5.049,00 €
Gruppe 18	über 5,5 - 6 Mio. €	5.544,00 €
Gruppe 19	über 6 - 6,5 Mio. €	6.039,00 €
Gruppe 20	über 6,5 - 7 Mio. €	6.534,00 €
Gruppe 21	über 7 - 7,5 Mio. €	7.029,00 €
Gruppe 22	über 7,5 - 8 Mio. €	7.524,00 €
Gruppe 23	über 8 - 8,5 Mio. €	8.019,00 €
Gruppe 24	über 8,5 - 9 Mio. €	8.514,00 €
Gruppe 25	über 9 - 9,5 Mio. €	9.009,00 €
Gruppe 26	über 9,5 - 10 Mio. €	9.504,00 €
Gruppe 27	über 10 - 10,5 Mio. €	9.999,00 €
Gruppe 28	über 10,5 - 11 Mio. €	10.494,00 €
Gruppe 29	über 11 - 11,5 Mio. €	10.989,00 €
Gruppe 30	über 11,5 - 12 Mio. €	11.484,00 €
Gruppe 31	über 12 - 12,5 Mio. €	12.078,00 €
Gruppe 32	über 12,5 - 13 Mio. €	12.672,00 €
Gruppe 33	über 13 - 13,5 Mio. €	13.266,00 €
Gruppe 34	über 13,5 - 14 Mio. €	13.860,00 €
Gruppe 35	über 14 - 14,5 Mio. €	14.454,00 €
Gruppe 36	über 14,5 - 15 Mio. €	15.048,00 €
Gruppe 37	über 15 - 15,5 Mio. €	15.642,00 €
Gruppe 38	über 16 - 16,5 Mio. €	16.236,00 €
Gruppe 39	über 16,5 - 17 Mio. €	16.830,00 €
Gruppe 40	über 17 Mio. €	17.424,00 €

2. Die Beitragsordnung vom 27. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 10. November 2010, genehmigt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration am 25. November 2010 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, den 24.06.2020

LANDESAPOTHEKERKAMMER
HESSEN K.d.ö.R

Ursula Funke
-Präsidentin-